

# Schneider-Zeitung

Organ

des Verbandes christlicher Schneider u. Schneiderinnen  
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. Telefon 3210.

Erscheint alle 14 Tage Samstags.  
Abonnementspreis pro Quartal 1 M.  
ohne Bestellgeld.  
Abonnements-Bestellungen nimmt jede  
Postanstalt entgegen.  
Bei Zahlung unter Kreuzband 1.20 M.  
Verbandsmitglieder erhalten das Organ  
gratis.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,  
Palmstraße 14.

Bestellungen für direkte Lieferung,  
Kupferen etc. sind an die Geschäftsstelle  
zu richten.

Redaktionschluss  
Montag-Abend 6 Uhr.

Nr. 14.

Köln, den 3. Juli 1909.

6. Jahrgang.

## Die Reichsversicherungsordnung.

### Die Krankenversicherung.

Nach drei Seiten hin kommt die Reform der Krankenversicherung in den Entwurf einer Reichsversicherungsordnung den Wünschen der großen Mehrheit der Bevölkerung entgegen und zwar 1. in der Einheit der Rechtsprechung bei vorwiegend streitigen Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis mit den beiden anderen Zweigen der reichsrechtlichen Versicherung; 2. in Bezug auf die Ausdehnung des Kreises der Krankenversicherungspflichtigen und 3. in der Förderung der Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger durch Zentralisation der Krankenkassen. Insofern wird die Neuordnung der Krankenversicherung aller Voraussicht nach nicht viel Widerspruch finden. Anders werden sich die Dinge wohl bei der großen Neuerung in diesem wichtigsten Zweige unserer Arbeiterversicherung wohl gestalten, nämlich bei der Beseitigung der Vorherrschaft der Versicherten in den organisierten Kassen.

Der Entwurf trägt zunächst einem schon seit Jahren geäußerten Wunsch nach Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde Rechnung. Weiter sollen noch in Zukunft gegen Krankheit versichert sein „unabhängige Arbeiter“ ferner die in einem Handwerksbetriebe beschäftigten Personen, sofern der Unternehmer des Betriebes eines Handwerksbetriebes bedarf und er die beschäftigten Personen von Ort zu Ort mit sich führen will, dann die Hausgewerbetreibenden. Als Hausgewerbetreibende im Sinne des Gesetzes gelten dabei ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Dies gilt auch dann, wenn solche Gewerbetreibende die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, während der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten (§ 104). Endlich sollen noch in den Kreis der Versicherten einbezogen werden Personen, die als Bühnen- und Orchestermitglieder beschäftigt werden, ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, jedoch nur insofern, als ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Gehalt, Lohn oder sonstigem Entgelt 2000 M. nicht übersteigt. Dem Bundesrat soll die Ermächtigung gegeben werden, die Versicherungspflicht für bestimmte Berufsweige allgemein oder in gewissen Bezirken auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer zu erstrecken, die nicht regelmäßig wenigstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Es kann weiter durch Statut des zuständigen Kommunal- oder Zweckverbandes für dessen Bezirk oder Teile desselben die Versicherung auf Familienangehörige eines Betriebsunternehmers ausgedehnt werden, deren Beschäftigung in dem Betriebe nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages stattfindet.

So wird die Zahl der gegen Krankheit Versicherten, die bisher jener gegen Unfall und Invalidität Versicherten erheblich nachstand, wesentlich ausgebaut. Diese Reform erweist sich mit der Zeit als immer dringlicher. Mangel nämlich eine umfassende Fürsorge in Zeiten der Krankheit, dann wächst die Gefahr einer vorzeitigen Invalidität, die ja vielfach nur den Abschluß einer längeren oder kürzeren Krankheit darstellt.

Im Sinne eines größeren Mutter- und Säuglingschutzes liegen nachstehende in dem Entwurf vorgesehene Leistungen. In dem zu Ende 1908 noch verabschiedeten Teile der Reichstag jetzt noch beschäftigten großen Gewerbeordnungsnovelle ist der Wächnerinnenchutz für Arbeiterinnen auf acht Wochen bemessen worden, von welchen mindestens sechs Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen

müssen. Dementsprechend sollen in Zukunft auch mindestens zusammen acht Wochen vor und nach der Niederkunft, von denen sechs Wochen auf die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, die Wächnerinnen Krankenunterstützung erhalten. Weiter kann die Zahlung weiblichen Versicherten, die mindestens sechs Monate der Kasse angehören, wegen einer durch Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankengeld bis zur Wiederdauer von sechs Wochen zubilligen. Die Kasse kann ferner bestimmen, daß die erforderlichen Hebammendienste und ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden frei zu gewähren sind.

In Familienunterstützung kann durch Statut gewährt werden; nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen der Kassenmitglieder im Erkrankungs-falle freie Krankenpflege; nicht versicherungspflichtigen Ehefrauen der Kassenmitglieder die Wächnerinnen- und Schwangerschaftsunterstützung.

Die Zentralisation der Krankenkassen ist für die Zukunft so gedacht, daß neben den Ortskrankenkassen im einzelnen Betriebs- und Innungskrankenkassen beibehalten werden sollen. An Stelle der endlich aufzuhebenden Gemeindekrankenkassen sollen neue, diesen ähnliche Kassengebilde, Landkrankenkassen, in ihrer Rolle treten. Sie sollen den landwirtschaftlichen Arbeitern, dem Gesinde, den im Handgewerbe beschäftigten Personen und den Hausgewerbetreibenden als Versicherungsträger dienen. Bei weniger als 500 Versicherungspflichtigen kann von der Errichtung einer Landkrankenkasse abgesehen werden. Dann aber gehören die entsprechenden Versicherungspflichtigen der Ortskrankenkasse an, während, wenn Ortskrankenkassen nicht errichtet werden, die diesen eigentlich zu unterstellenden Versicherungspflichtigen den Landkrankenkassen zugewiesen werden. Beide Kassentypen sind in der Regel für den Bezirk eines Versicherungsamtes zu errichten, und zwar soll das geschehen durch Beschluß des zuständigen Kommunalverbandes. Von der Errichtung einer Landkrankenkasse kann abgesehen werden, wenn weniger als 500 Versicherungspflichtige in Frage kommen, diese würden in einem solchen Falle der Ortskrankenkasse überwiesen werden. Dagegen können gewerbliche Arbeiter den Landkrankenkassen zugewiesen werden, wo infolge geringer Anzahl solcher und zwar weniger als 500 die Bildung einer Ortskrankenkasse nicht angebracht ist.

Die vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bestehenden Ortskrankenkassen, die für nur einzelne oder verwandte Berufsweige errichtet sind, sollen neben den allgemeinen Ortskassen belassen bleiben können, sofern sie mindestens 500 Mitglieder zählen, ihr Fortbestehen die allgemeinen Orts- und Landkrankenkassen des Bezirks nicht beeinträchtigt, ihre satzungsgemäßen Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkasse gleichwertig sind oder binnen sechs Monaten gemacht werden, und endlich ihr Bezirk über den des Versicherungsamtes nicht hinausgeht. Betriebskrankenkassen sollen in der Zukunft zwar nur dann errichtet werden können, wenn in dem Betriebe bzw. in mehreren Betrieben desselben Unternehmers mindestens 500 Versicherungspflichtige beschäftigt werden. Jedoch kann die Landeszentralbehörde wieder auf die Hälfte reduzieren. Allerdings darf durch die Errichtung einer Betriebskasse die Ortskasse in ihrem Bestand nicht gefährdet werden; des ferneren dürfen die Leistungen der Betriebskassen denen der maßgebenden Orts- und Landkrankenkasse nicht nachstehen. Bestehende Betriebskrankenkassen sind unter denselben Voraussetzungen gar mit 250 Mitgliedern zugelassen.

Die Innungskrankenkassen erstrecken sich einer besonderen Ausnahmestellung in der Krankenversicherung. Sofern sie in ihren Leistungen der maßgebenden Orts- oder Landkrankenkasse nicht nachstehen, sollen sie auch in Zukunft bestehen bleiben, ohne an eine bestimmte Zahl von Mitgliedern ge-

bunden zu sein. Wenn durch die Gewährung der gleichen Leistung so mancher Innungskasse die Existenz unterbunden wird, so ist dies im Interesse der Versicherten nur zu begrüßen. Einerseits kann man damit sein, daß die eingeschriebenen freien Kassen die in Zukunft Ertragslasten herben sollen, nur noch unter erheblich erschwerenden Bedingungen als Ersatz für die anderen Träger der Krankenversicherung zu gelassen werden.

Die innere Organisation der Krankenkassen erfolgt durch die im Entwurf vorgesehene Halbierung der Beiträge eine einschneidende Milderung des bisherigen geltenden Rechtes. Während bisher die Verwaltung der Krankenkassen in der Weise geführt wurde, daß in den Verwaltungsorganen (die Generalversammlung und Vorstand) die Arbeitgeber ein Drittel, die Versicherten zwei Drittel der Stimmen haben und somit zur Selbstverwaltung berufen sind, soll hierin nach der Reichsversicherungsordnung in Zukunft eine Häufung des Berechtigungsrechtes Platz greifen; es werden den Arbeitgebern wie dem Versicherten die gleiche Anzahl Stimmen zugewiesen. Wird der Entwurf Gesetz, so wäre das historische Recht der Selbstverwaltung der Versicherten in den Krankenkassen, das sich im Allgemeinen gut bewährt hat, beseitigt. Ueberzeugende Gründe für die Notwendigkeit dieser Maßnahmen bringt auch die Begründung zur Reichsversicherungsordnung nicht bei. Sie redet zwar von den bekannten Einzelfällen des Mißbrauchs der Kassen zur parteipolitischen Zweckverfolgung, muß aber gestehen, daß die vom Reichsamt des Innern zur Beratung des Gesetzesentwurfs zugezogenen Arbeitgebervertreter in den Kassenorganen das Vorhandensein parteipolitischer Mißbräuche innerhalb der Verwaltung ihrer Kasse nachdrücklich in Abrede gestellt hätten. Die staatlichen Aufsichtsbehörden, denen Sachkenntnis und unbefangene Beurteilung nicht abgesprochen werden könne, sagten aber anders aus. Wenn man aber auch von der Frage absehe, in welchem Maß Mißbräuche bei der Verwaltung der Kasse bereits vorgekommen seien, müsse man doch an die Notwendigkeit denken, Kautelen zu schaffen, um solchen Mißbräuchen vorzubeugen, was bei dem geltenden Rechte nicht möglich sei. Dazu sei das Selbstverwaltungsrecht der Kassen ein zu freies.

Das ist alles, was die Begründung des Entwurfs zu sagen weiß. Es wird der Regierung auch im Parlament der Entwurf nicht erspart bleiben, daß man mit so wenigem Material einen solchen Entwurf in die bisherigen Zustände nicht wird begründen können. Gegen diesen Angriff auf die Selbstverwaltung machen nicht nur die Arbeiter empfinden Front, auch in Arbeitgeberkreisen mehren sich die Stimmen hiergegen, einmal wegen der damit verbundenen Mehrbelastung — die Arbeitgeber hätten jährlich 45 Millionen Mark an Beiträgen mehr aufzubringen — dann vertritt die Mehrheit der Arbeitgeber mit Recht die Ansicht, daß eine politische Notwendigkeit für diese Maßnahme nicht vorliege, und Mißstände, die da oder dort einmal vorgekommen seien, begründeten noch immer nicht die tief eingreifende Beschränkung des Verwaltungsrechtes der Arbeiter.

Außer der Zweiteilung der Verwaltung bringt der Entwurf noch folgende Neuerungen. An Stelle der Generalversammlung tritt ein nach dem Verhältniswahlsystem gewählter Kassenausschuß, welcher höchstens 50 Mitglieder zählen darf. Versicherte und Arbeitgeber wählen diese Vertreter aus ihrer Mitte getrennt und der Ausschuss den Vorstand in derselben Weise. Die Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkasse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes. Gewählt ist derjenige, auf welchen die Mehrheit der Stimmen sowohl der Arbeitgeber wie auch der Versicherten im Vorstände fällt. Kommt die Wahl mit dieser Mehrheit nicht zustande, so ist zur Vornahme der Wahl eine zweite Sitzung des



Beilage zu Nr. 14 der Schneiderzeitung.

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Förderung des habilitationswesens in Arbeitgebetrieben.

Die Förderung des habilitationswesens in Arbeitgebetrieben...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Die Verbindung des Verbandes deutscher Eisenbahndarsteller und Arbeiter (Eisenbahner) mit den katholischen Arbeitervereinen...

Zur Geschichte der deutschen Trachten und Moden.

Wie wir wieder zur eigentlichen Bekleidung der Trachten übergehen, so müssen wir auch einer Gasse gedenken, welche in der zweiten Hälfte des 17ten und namentlich zu Anfang des 18ten Jahrhunderts sehr gewöhnlich war...

ermähnen, daß einzelne Städte, namentlich des mittleren und südlichen Deutschlands, eine sümliche Aufnahme von der unmaßigen Kleiderpracht machten...

Durch die Vereinigung Spaniens mit den Niederlanden und Deutschland kamen die spanischen Moden herüber zu uns, und sie bildeten in den verschiedensten Abarten die Grundform der Kleidung in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts...

welche im gewöhnlichen Leben von leichtem Zeug, nach innen etwas gefüllt, meist plüschig, den mittleren Teil des Körpers umgab...

Die Frauenkleidung anbezüglich, so trugen ältere Damen Oberkleider von schwarzem oder grauem, jüngere, von weißem oder farbigem Atlas oder Taffet...





# Moden-Akademie der Zuschneide-Vereinigung von Rheinland und Westfalen Cöln, Neumarkt 27/29.

Zuschneidelehre für Herren und Damen.

Ausbildung von Zuschneidern und Direktrizen.

Die Dauerlehre beginnt am 1. Jan. und 1. März.

Stets Nachfrage nach Zuschneidern und Direktrizen.

## Unser neues Lehrbuch für Civil und Uniformen erschien am 1. Januar.

Zurück die erste Auflage dieses Lehrbuches der Herren- und Uniformen (für Civil, Uniformen) erschienen, und erschien zum 1. Januar die 4. Ausgabe zum Selbstunterricht von Herrn- und Damenarbeiten bringt die neue Ausgabe alle Änderungen, welche notwendig sind, sowie sämtliche Muster von Hemden und Westen, Gürteln, Schuhen, Hüften, Pöhl, Hofbeamten, Beurlaubten etc. Preis elegant gebunden M. 18.

Für das Damenbuch, erschien in unserem Verlag ein Lehrbuch für den Selbstunterricht:

1. Teil: Bekleidungslehre und Musterarbeiten M. 8,50 2. Teil: Mantelarbeiten und Sportkleidung M. 8,50 beide Bände gebunden M. 17.

Sie beziehen durch die:

# Moden-Akademie der Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen Cöln, Neumarkt 27 29.

## Schneider und Schneiderinnen

welche sich zu

tücht. Zuschneider, Meister oder Directrice ausbilden wollen erhalten beste fachmännische Ausbildung in der

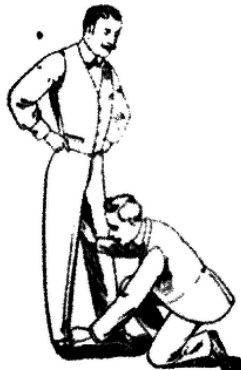
# Zuschneide-Schule

des

## Zuschneidervereins Frankfurt a. M.

Neue Zeit 63. Löwenapotheke.

Einfaches aus der Praxis entnommenes Lehrsystem. Lehrbücher zum Selbstunterricht. — Schnittmuster. — Bester Stellennachweis. Probe kostenlos.



## Deutsche Bekleidungs-Akademie München.

Direktion: M. Müller & Sohn, Müllerstr. 42, MÜNCHEN.

Lehr-Anstalt für Zuschneidekunst.

Es ist im eigenen Interesse jedes Schneiders gelegen, wenn er sich **kostenlos** einen Prospekt unserer Anstalt kommen lässt.

M. Müller & Sohn, München V.



## Für jede Körperhaltung nur 4 Rodmaße Ohne unsere Akademie zu besuchen

können Sie das vollwertige Zeugnis und Diplom der Akademie erhalten, wie auch unser neues einzig da stehendes System unter voller Garantie gründlich erlernen.

Beziehen Sie nur unsern berühmten kritischen Zuschneide-Kursus, wonach hunderte Schneidermeister und Zuschneider mit Erfolg arbeiten. Kompletter Kursus für Herrengarderoben 30 Mark, für Damengarderoben 20 Mark, zusammen 40 Mark.

Verlangen Sie kostenlos Beschreibung, Lehrplan und Anerkennungs-schreiben.

Unsere neue Schnittmusterhefte für alle Größen Herren, Damen, Paletots und Knaben-garderoben, mit ausführlicher Beschreibung und Illustrationen über Aufschnitt, Anprobe, Änderungen etc. Mark 8,50 franco Rodnahme.

Moden-Akademie Thill in Cöln a/Rhein, Gereonshof 13.

Inhaber langjähriger Zuschneider und Fachlehrer.



## Albert Thiel's

### Quadrat-Zuschneide-System

(ohne Schemata, Apparate od. sonstige Hilfsmittel).

Diese letzten von Albert Thiel, Direktor der Moden-Akademie zu Leipzig, bearbeiteten und herausgegebenen Werke werden von allen Fachautoritäten für die theoretisch gesundensten und praktisch besten bezeichnet. Albert Thiel's Quadrat-Zuschneide-System ist, wie die massgebende Presse richtig sagt, „anatomisch begründet und schliesst ohne alle Hilfsmittel alle Vorzüge rationaler Zuschneideprinzipien in sich“.

Ausgabe A.

Die Zuschneidekunst für bessere Herrenschneider!

die gesamte moderne Herrenkleidung behandelnd.

Preis des Werkes in zwei eleganten Einbänden 12 Mark.

(Ansichtsendungen und Preisermäßigungen finden nicht statt.)

Adresse für Bestellungen:

Expedition der Moden-Akademie zu Leipzig Theaterplatz 1.

Ausgabe B.

Die Zuschneidekunst für bessere Damenschneider!

inkl. tailleur-made-garçons (Herrenschneidermacher) Sport- u. Reifkleidung etc.

Preis des Werkes in zwei eleganten Einbänden 12 Mark.

Berliner, gegr. 1871. *Nicht-Annahmestellen des In- und Auslandes.*

**Schneider-Akademie**

von **RUDOLF MAURER**

Berlin W., Friedrichstr. 65<sup>a</sup>

FACHLEHRANSTALT FÜR HERREN-DAMEN- und WÄSCHE-SCHNEIDEREI

VERBIEG VON LEHRBÜCHERN FÜR HERREN- und DAMENSCHNEIDEREI

MODEZEICHNUNG Prospekte gratis

Internationale Diplomverleihung für Direktrizen und Zuschneider.

Card-System hat Wert!

**Fachgewerbe-Schule** für Schneiderinnen und Schneider.

Die gediegendste und beste Ausbildung im Zuschnitt der gesamten Damen- oder Herrengarderobe, nach praktisch erprobtem System, mit den neuesten fachtechnischen Erfahrungen, bekommen Sie an der **Ersten deutschen Zuschneider-Vereins-Schule MÜNCHEN Maffelstr. 9.**

Hervorragende Stellenvermittlung. Prospekte gratis.

**Perfekter Großtätarbeiter** findet dauernde Beschäftigung. I. Tarif. C. Mühlenschmidt, Hirschfeld b. Ohligs.

# J. H. Voss, Moden-Akademie, Hamburg

Ecke Steindamm und Lindenstrasse.

Telephon: Amt V. No. 8774.

Gegründet 1883.

Telephon: Amt V. No. 8774.

Von erstem Fachmann geleitetes, altbekanntes Institut. n Bestens zu empfehlen.

Erstklassige Ausbildung im Zuschneiden und Anprobieren. Zuschneider-Vermittlung fürs In- und Ausland.

**Lehrfächer:** Herrengarderobe, Damengarderobe (Genre tailormade, Kostüm- und Mäntelbranche), Knaben- und Jünglingsgarderobe, Herrenwäsche, Livree, Uniformen und Amstrachten, Sportkleidung.

**Modejournale:** English and American Fashions for Gentlemen (Herrengarderobe), The Ladies Tailor (Genre Tailormade), Fortschritt, Journal für Bekleidungs-fachwissenschaft, Bilder für Sport, Jagd und Livree.

**Lehrbücher:** Das Meisterwerk des Schneiders. 2 Bände. Die erstklassige Damenschneidererei. 1 Band. Die Buchführung des Schneiders. 4 Hefte.

**Schnittmuster:** Nach Massangabe und in Kollektionen.

Man verlange unseren Jubiläums-Prospekt.

Verantwortlich für Redaktion und Verlag: H. Schwarzmann, Druck von Schirf & Wagener, beide in Altona-Ohrenfeld.